



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

- Beigeladener -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abschiebungsschutz

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2007

am 28. März 2007

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Chemnitz vom 8. März 2002 – A 7 K 31122/99 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung der Beklagten, dass bei dem Beigeladenen, einem am 1974 geborenen iranischen Staatsangehörigen, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen.

Nach seinen Angaben reiste der am 1974 geborene Beigeladene am 11.4.1999 über den Flughafen Hamburg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15.4.1999 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gab er an, er habe vom 1992 bis zum 1994 als einfacher Soldat als bei dem der Helikopterteilstreitkräfte der iranischen Luftwaffe seinen Wehrdienst abgeleistet. Seit dem Jahre 1993 habe sich der Beigeladene auf die Seite seines Vaters geschlagen und sei für die Volksmodjaheddin politisch tätig gewesen. Die Volksmodjaheddin seien insbesondere an Angaben über die Stationierung der Kampfhubschrauber interessiert gewesen. Nach Beendigung seines Wehrdienstes habe der Beigeladene dann in anderer Art und Weise weitergemacht. Er habe auf dem Basar ein Geschäft betrieben. Obwohl der Basar kein günstiges Klima darstelle, um für die Volksmodjaheddin Propaganda zu machen, da die Leute dort zumeist sehr mit dem Regime verwachsen seien, sei es ihm gelungen, dort dennoch ein paar Anhänger zu finden. Er habe dann in seinem Geschäft auf dem

Basar am 9.12.1998 einen Anruf von seinem Cousin erhalten, der ihm davon berichtet habe, dass bei ihnen zu Hause Bewegung ums Haus sei, dass Pasdaran sich dort aufhielten. Es habe sich herausgestellt, dass man während seiner und der Abwesenheit des Vaters zu Hause zuge schlagen habe und die Mutter des Beigeladenen verhört und Unterlagen beschlagnahmt habe. Mit Hilfe von Schleppern sei er schließlich nach Deutschland gereist. Kurz vor seiner Ausreise habe der Cousin des Beigeladenen ihm noch ein (dem Bundesamt vorgelegtes) „Mahn schreiben“ zukommen lassen, welches bei dem Beigeladenen zu Hause hinterlegt worden sei, als er und sein Vater bereits auf der Flucht gewesen sei.

Mit Bescheid vom 23.7.1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen (Ziff. 2). Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter sei abzulehnen, weil für die Einreise auf dem Luftweg die bloße Behauptung des Beigeladenen nicht genüge. Dagegen sei aufgrund des vom Beigeladenen geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde.

Gegen den Bescheid erhob der Kläger am 10.8.1999 Klage, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführte, bei verständiger Würdigung des gesamten Sachvortrags habe der Beigeladene es nicht vermocht, glaubhaft zu machen, dass er Opfer politischer Verfolgung geworden sei. Bei dem zur Untermauerung seines Verfolgungsschicksals vorgelegten Dokument dürfte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung handeln.

Der Beigeladene führte im ersten Rechtszug aus, sein Vortrag sei glaubhaft und an der Echtheit des vorgelegten Dokuments habe er keinen Zweifel. Unter Vorlage von fünf Lichtbildern trug er vor, dass er die Möglichkeit gehabt habe, im Büro des Generals einfach Zugang zu militärischen Dokumenten zu erhalten. Darüber hinaus mache er Nachfluchtgründe geltend. Er habe an verschiedenen Veranstaltungen und Demonstrationen der Volksmodjaheddin teilgenommen. Schließlich weise er darauf hin, dass sich der Beigeladene seit November 2000 zum christlichen Glauben bekenne. Er habe sich am 2001 taufen lassen. Unter dem 30.8.2001 bestätigte die dass der Beigeladene seit dem 2001 regelmäßig die dortigen Veranstaltungen besuche. Dies betreffe im Besonderen die wöchentlichen Zusammenkünfte des Bibeltreffens. Unter dem 30.11.2001 bestätigte die

dass der Beigeladene Kontakt zu ihr unterhalte und deren Veranstaltungen besuche. Der Beigeladene führte aus, er habe an einem Seminar des Jugendverbandes teilgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 15.3.2002 gab der Beigeladene an, er sei zum Christentum übergetreten, er habe zwei Jahre das Christentum studiert und sich dann zum Übertritt entschlossen. Das Christentum sei die vollkommene, die wahre Religion. Der Islam sei die falsche Religion. Er habe dann wählen und sich für die richtige Religion entscheiden müssen.

Mit Urteil vom 8.3.2002 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Dem Beigeladenen drohe im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung, da er nach der Überzeugung des Gerichtes seinen islamischen Glauben aufgegeben habe und zum Christentum übergetreten sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 2.4.2002 die Zulassung der Berufung beantragt.

Im Verlauf des Zulassungsverfahrens legte der Beigeladene mehrere Kopien von Seminarscheinen des vor. Darüber hinaus habe er im Rahmen der Veranstaltung „Pro Christ“ ein Interview gegeben. Hierzu hat er zwei Fotos sowie eine dazugehörige Videokassette zu den Akten gereicht. In einem persönlich verfassten Schriftsatz vom 15.10.2002 teilte der Beigeladene mit, dass er sich entschieden habe, missionarisch zu arbeiten. Darüber hinaus legte er in diesem ebenso wie im Schreiben vom 20.9.2004 dar, dass er nicht verstehen könne, dass sein Fluchtgrund der politischen Verfolgung ignoriert werde und über seinen Glaubenswechsel, der lediglich als Nebensache zu verstehen sei, entschieden werden solle.

Mit Beschluss vom 12.9.2005 - A 2 B 316/02 - hat der erkennende Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

Zur Begründung der Berufung macht der Kläger geltend, die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung sei nicht mit der Rechtsprechung des Senats vereinbar. Nach den Urteilen vom 4.5.2005 (A 2 B 525/04 und A 2 B 524/04) drohe einem iranischen Asylbewerber wegen seines in Deutschland vollzogenen Übertritts zum christlichen Glauben und einer

hier ausgeübten Glaubensbestätigung bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, und zwar dann nicht, wenn die iranischen Behörden hiervon Kenntnis erlangt haben sollten. Das religiöse Existenzminimum eines in Deutschland vom moslemischen zum christlichen Glauben übergetretenen iranischen Staatsangehörigen im Falle einer Rückkehr in den Iran sei selbst dann gewahrt, wenn der Apostat dort seinen neuen christlichen Glauben ausüben und nicht verleugnen wolle. Insoweit hat der Kläger auch zur Richtlinie 2004/83/EG und zur Auskunftslage vorgetragen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23.7.1999 unter Abänderung des angefochtenen Urteils aufzuheben, soweit die Feststellung gem. § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist auf Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie hin. Im Übrigen macht er unter Berufung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2006 (2 BvR 1908/03) geltend, dass es fraglich erscheine, ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum religiösen Existenzminimum verfassungsgemäß sei. In Wirklichkeit könne für die Definition des religiösen Existenzminimums nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Mit Schriftsatz vom 30.11.2006 nimmt sie dahingehend Stellung, dass sie bei ihrer Spruchpraxis unter Einbeziehung von Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 davon ausgehe, dass bei einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aus religiösen Gründen der Schutzbereich sich sowohl auf die Glaubensüberzeugung als auch auf die entsprechende Glaubensmanifestation erstrecke.

Auf Anfrage des erkennenden Senats teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 11.4.2006 mit, dass das vom Beigeladenen im Verfahren vor dem Bundesamt vorgelegte Dokument seiner Auffassung nach nicht authentisch sei. Es sei üblich, Vorladungsschreiben im Durchschreibeverfahren mittels Blaupapier zu erstellen und der betreffenden Person den Durch-

schlag auszuhändigen. Die Eintragungen auf dem vorgelegten Schreiben erfolgten direkt mit blaufarbenen Kugelschreiber und seien nicht im Durchschreibeverfahren erstellt. Entgegen der dem Auswärtigen Amt bekannten Praxis der Justizbehörden werde in dieser Vorladung eine spezifische Begründung für die Vorladung abgegeben. Weiterhin werde festgestellt, dass das verwendete Geschäftszeichen in seiner Zusammensetzung nicht der Praxis der iranischen Justizbehörden entspreche. Auf dem Formular fehle das Dienstsiegel, das für eine wirksame Ausfertigung eines solchen amtlichen Bescheids unabdingbar sei.

Unter Beifügung von selbst eingeholten sachverständigen Stellungnahmen führt der Beigeladene aus, dass das Auswärtige Amt als Gutachter im Asylverfahren völlig ungeeignet, jedenfalls unglaubwürdig sei. Der Kläger tritt dieser Ansicht entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte des Bundesamtes und die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismitteln waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Nach § 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebene Beklagte verhandeln und entscheiden, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminsladung hingewiesen worden war.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, da für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. Der insoweit noch im Streit befindliche Bescheid ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

Ist der Schutzsuchende unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßstab ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 -, NVwZ 1992, 582). Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Asylbewerbers mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung im Heimatstaat in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die abstrakte Rechtslage an (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1996 - 9 C 20.96 -, NVwZ-RR 1997, 740 und Beschl. v. 29.3.2000 - 9 B 128.00 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233).

Ist der Betroffene bereits vorverfolgt ausgereist, so ist auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG der so genannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (BVerwG, Urt. v. 18.2.1997 - 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134).

Es obliegt dem Flüchtling, seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung schlüssig und mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Hierzu gehört auch, dass der Flüchtling zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.11.1983 - 9 B 1915.82 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 Nr. 152; Beschl. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InAuslR 1990, 38). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerun-

gen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.1989 - 9 C 29.87 -, Buchholz 310 § 108 Nr. 214).

a) Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland wegen der in Deutschland erfolgten Missionierungsaktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung.

Der Senat hat mit Urteilen vom 4.5.2005 (- A 2 B 524/05 - und - A 2 B 525/05 -, juris) unter umfangreicher Berücksichtigung der Auskunftslage ausgeführt, dass iranischen Staatsangehörigen bei Rückkehr in ihr Heimatland wegen in Deutschland erfolgter Missionierungsaktivitäten (nur) dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung droht, wenn die missionarische Tätigkeit in herausgehobener Funktion, die nach außen erkennbar ist, ausgeübt wird oder sich die missionarische Tätigkeit aus sonstigen Gründen ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles in vergleichbarer Weise deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt. Missionarische Aktivitäten in Deutschland innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde ohne hervorgehobene Funktion, im Freundes- und Bekanntenkreis oder in Form des Ansprechens fremder Personen auf den christlichen Glauben vermögen hingegen die Gefahr politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu begründen. An dieser Rechtsprechung hat der Senat mit seinen Urteilen vom 17.11.2005 - A 2 B 631/05 - und vom 14.3.2006 - A 2 B 632/05 - sowie - A 2 B 633/05 - (jeweils juris) festgehalten. In Ermangelung neuerer Auskünfte, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten, sieht sich der Senat insoweit auch gegenwärtig nicht zu einer neuen Beurteilung veranlasst, zumal er sich in seiner Auffassung durch die neuere obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt sieht (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 24.3.2006 - 1 Bf 15/98.A -; NdsOVG, Urt. v. 27.4.2006 - 5 LB 106/02 -; jeweils juris).

Aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass sich die missionarische Tätigkeit des Beigeladenen ausnahmsweise aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt und der nach außen erkennbaren missionarischen Tätigkeit in herausgehobener Funktion vergleichbar ist.

Der Beigeladene gehörte seit dem 2001 der
und sodann dem .

in

an. In diesem Rahmen nahm er an mehreren Fortbildungsmaßnahmen, so insbesondere auch an dem Kurs „Jugendevangelisation“ teil. Ferner ist er als Interviewgast auf der Veranstaltung „Pro Christ“ aufgetreten. Er ist Mitglied in der Organisation

und seit dem Jahr 2002 in der Jugendevangelisation seiner Gemeinde aktiv. Durch Hilfe seiner Gemeinde hat er mit viel Schwierigkeiten eine Arbeitsstelle gefunden. Der Beigeladene hat engen Kontakt mit dem

Herrn der sich sowohl gegenüber dem Beteiligten als auch wiederholt gegenüber dem erkennenden Gericht für den Beigeladenen eingesetzt hat. In den diesbezüglichen Schreiben teilte Herr u.a. mit, seit 50 Jahren in der biblischen Wortverkündigung und Seelsorge im

tätig zu sein, deren Aufgabe es sei, Leute vor Ort die erlösende Botschaft zu bringen. Der Beigeladene habe 5 Monate im Haus der Familie gelebt, welche ihn als einen Menschen kennen gelernt habe, der seinen christlichen Glauben ernst nehme und sich in der christlichen Gemeinde einbringe. Auch sei der sieben Wochen dauernde Besuch der Mutter des Beigeladenen durch die Familie organisiert worden. Darüber hinaus schilderte der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung seine derzeitigen religiösen Aktivitäten dahingehend, dass er als freier Missionar im Rahmen der

tätig sei. Er betreibe seit dem Jahr 2003 eine Evangelisations-Homepage, für welche mit Hilfe von Postkarten geworben werde. Der Beigeladene legte zur Untermauerung seines Vortrages zahlreiche Flugblätter vor, welche Veranstaltungen der zum Gegenstand haben und auf denen die Anschrift des Beigeladenen und die Internet-Adresse seiner Homepage mit abgedruckt sind. Diese würden im Rahmen der Veranstaltungen der insbesondere bei verteilt.

Dies zugrunde gelegt, ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass in der Summe der vorgenannten Besonderheiten des Einzelfalls eine missionarische Tätigkeit des Beigeladenen vorliegt, die sich deutlich von der missionarischen Tätigkeit anderer Apostaten abhebt, wie sie dem Senat aus zahlreichen Fällen bekannt geworden ist. Dafür spricht neben der Zugehörigkeit zu der von vornherein auf Missionierung ausgerichteten Organisation der

insbesondere der enge Kontakt des Beigeladenen mit Herrn einem nach eigenen Angaben seit 50 Jahren in der Mission tätigen der genannten Organisation. Darüber hinaus zeichnet sich der vorliegende Fall auch dadurch aus, dass der Beigeladene nicht lediglich im Bekannten- und Freundeskreis missionarisch tätig wird. Vielmehr betreibt er aktiv Werbung mit Hilfe von Flugblättern und mit Hilfe seiner

Internetpräsentation, so dass er eine Wirksamkeit erzielt, die weit über das übliche missionierende Zwiegespräch hinausgeht. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Beigeladene e-mails mit Kritik bis hin zu Bedrohungen erhalten hat. Nicht zuletzt aufgrund des persönlichen Eindrucks, welchen sich der Senat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Beigeladenen verschaffen konnte, sieht er diesen als einen exponiert tätigen Missionar an, so dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung im Fall der Rückkehr in den Iran droht.

b) Damit kann offen bleiben, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist. Gleiches gilt für die Frage, wie sich die Lage für den Kläger im Hinblick auf seine exilpolitische Tätigkeit und seine religiöse Betätigung im Iran unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) darstellen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Dem Kläger waren auch die Kosten des Beigeladenen im Berufungsverfahren aufzuerlegen, da dieser einen eigenen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hoch-

schule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:

Reich

Munzinger

Lenz